

## Zwei Paragraphen als Beispiele

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen (mit inhaltlichen Abweichungen vom Originaltext)
<p><b>§ 449.</b> Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf einen Vertrag; oder den letzten Willen des Eigentümers.</p>	Akzessorietät; mögliche Titel eines Pfandrechtes	idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 449.</b> Das Pfandrecht kann nur zur Sicherung einer gültigen Forderung bestehen. Doch nicht jede Forderung stellt einen Titel zum Pfandrechtserwerb dar. Ein solcher Titel kann sich unmittelbar aus dem Gesetz, aus einer gerichtlichen Entscheidung, aus einem Vertrag oder aus dem letzten Willen des Eigentümers ergeben.</p>	<p><i>§ 449 vermischt einen Zentralaspekt des Pfandrechts (Akzessorietät) mit einer Spezialfrage, deren Grundsatz eher umgekehrt lauten sollte (regelmäßig kein Anspruch auf Pfandsicherung). De lege ferenda empfiehlt sich daher eine deutlich veränderte Konzeption dieser Vorschrift.</i></p>
<b>Kreditvertrag</b>			<b>Kreditvertrag</b>	<b>Kreditvertrag</b>
<p><b>§ 988.</b> Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag; dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs. 1</p>	Definition des Kreditvertrags (einschließlich Hauptpflichten); Vertragsparteien	idF BGBl. I Nr. 28/2010  derzeit fehlt jeder Hinweis auf das VKrG	<p><b>§ 988.</b> (1) Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag. Parteien dieses Vertrags sind Kreditgeber und Kreditnehmer. (2) Je nach Vereinbarung hat der Kreditgeber den Darlehensbetrag auszuzahlen oder dem Kreditnehmer zum Abruf zur Verfügung zu stellen. (3) Das Entgelt besteht mangels anderer Vereinbarung<sup>1</sup> in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für sie gilt § 1000 Abs. 1.</p>	<p><b>§ 988.</b> (1) Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag. Parteien dieses Vertrags sind Kreditgeber und Kreditnehmer.<sup>2</sup> (2) Je nach Vereinbarung hat der Kreditgeber den Darlehensbetrag auszuzahlen oder dem Kreditnehmer zum Abruf zur Verfügung zu stellen. (3) Als Entgelt sind mangels anderer Vereinbarung 4% Jahreszinsen zu leisten<sup>3</sup>. (4) Der Kreditvertrag zwischen einem Unternehmer als Kreditgeber und einem Verbraucher als Kreditnehmer ist im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) geregelt.</p>

<sup>1</sup> „Mangels anderer Vereinbarung“ ist konkreter/präziser als „in der Regel“.

<sup>2</sup> Da die Begriffe eindeutig sind, für sich sprechen und sich klar erkennbar an § 983 orientieren, könnte man diesen Satz ohne weiteres streichen.

<sup>3</sup> Diese klare (und kurze) Regelung ist benutzerfreundlicher als ein bloßer Verweis.